

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UP130006-O/U/bee

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Dr. P. Martin und
lic. iur. W. Meyer sowie die Gerichtsschreiberin lic.iur. S. Borer

Beschluss vom 5. April 2013

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,

betreffend **amtliche Verteidigung**

**Beschwerde gegen die Abweisungsverfügung der Oberstaatsanwaltschaft,
Büro für amtliche Mandate, vom 6. Februar 2013, sb/2013/264**

Erwägungen:

I.

1. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung betreffend Lenken eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration).
2. Im Rahmen der vorerwähnten Strafuntersuchung stellte der (erbetene) Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, mit Schreiben vom 31. August 2012 den Antrag auf Umwandlung des Mandats in eine amtliche Verteidigung (Urk. 8/8). Mit Verfügung vom 6. Februar 2013 wies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft), das Gesuch ab (Urk. 5 = Urk. 8/8). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Februar 2013 fristgerecht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Abweisungsverfügung der Oberstaatsanwaltschaft aufzuheben und für die Zeit ab 31. August 2012 Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als amtlichen Verteidiger für den Beschwerdeführer zu bestellen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Oberstaatsanwaltschaft zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 2, Beilagen: Urk. 3/1-5).
3. Mit Verfügung vom 13. Februar 2013 wurde der Oberstaatsanwaltschaft die Beschwerdeschrift zur Stellungnahme innert Frist zugestellt (Urk. 6 = Prot. S. 2). In ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2013 beantragte die Oberstaatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit Verfügung vom 28. Februar 2013 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur freigestellten Äusserung angesetzt (Urk. 11 = Prot. S. 3), worauf dieser mit Eingabe vom 5. März 2013 verzichtete (Urk. 12). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II.

1. Die Oberstaatsanwaltschaft erwog, es liege kein Fall notwendiger Verteidigung vor. Namentlich führe das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Delikt nach der Gerichtspraxis – bei den zur Zeit bekannten aktenkundigen tatsächlichen und persönlichen Umständen – nicht zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr oder einer freiheitsentziehenden Massnahme. Sodann liege angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe zwar kein Bagatellfall vor. Jedoch handle es sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Fall. So sei der Sachverhalt für Durchschnittsmenschen und auch für den Beschwerdeführer, einen 26-jährigen Schweizer, leicht überschaubar. Auch in rechtlicher Hinsicht bestehe keine Komplexität, zumal der Sachverhalt erstellt sei und die Frage der Sanktion keine Schwierigkeiten biete. Dies gelte auch hinsichtlich des Widerrufs der (teilbedingten) Vorstrafe, zumal unter den vorliegenden Umständen die Frage der Legalprognose wenig komplex erscheine. Unter diesen Umständen müssten die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht mehr geprüft werden (Urk. 5).

2. Der Beschwerdeführer indes lässt zusammengefasst geltend machen, aufgrund seines seit über zehn Jahren bestehenden Alkoholproblems werde im Strafverfahren ein psychiatrisches Gutachten einzuholen sein, welches sich zur Alkoholproblematik, zu seiner Massnahmebedürftigkeit und -willigkeit sowie zur Art der anzuordnenden Massnahme äussere. Dabei sei durchaus mit einer stationären Massnahme zu rechnen, womit ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege. Zudem weise der Fall auch gewisse Schwierigkeiten auf, zumal im Hinblick auf die anzuordnende Sanktion zwingend ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen sei und entsprechend komplexe beweismässige Abklärungen getroffen werden müssten. Ferner stehe auch die Berufstätigkeit bzw. Existenz des Beschwerdeführers auf dem Spiel, weshalb für diesen der Fall von grosser Bedeutung sei. Schliesslich weist der Verteidiger darauf hin, dass erst am 6. Februar 2013 über das bereits am 31. August 2012 gestellte Gesuch entschieden worden sei, was weder mit Beschleunigungsgrundsatz noch mit der von den Strafverfolgungsbe-

hörden gegenüber dem Beschuldigten zu achtenden Fürsorgepflicht vereinbar sei (Urk. 2).

3. In ihrer Stellungnahme macht die Oberstaatsanwaltschaft unter Hinweis auf einen Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29. August 2012 (UP120033) geltend, die drohende Massnahme betreffe nicht das Strafverfahren, sondern das separat geführte Administrativverfahren. Entscheide indes, die nur Folge einer strafrechtlichen Verurteilung seien und in deren Anschluss in einem separaten Verfahren ergingen, seien bei der Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht zu beachten (Urk. 10).

4.1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person im Falle einer notwendigen Verteidigung über keine Wahlverteidigung nach Art. 129 StPO verfügt (Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO), oder wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO).

Diese gesetzliche Regelung entspricht weitgehend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur unentgeltlichen Verteidigung gemäss Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK. Danach ist bei der Beurteilung, ob der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Wesentlich sind die Fähigkeiten des konkreten Beschuldigten. Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht liegen insbesondere vor, wenn der objektive oder subjektive Tatbestand umstritten ist und dazu verschiedene Zeugen einvernommen oder Gutachten eingeholt werden müssen oder der massgebende Lebenssachverhalt unklar ist und nur mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten abgeklärt werden kann. Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht sind etwa anzunehmen, wenn die rechtliche Subsumtion Anlass zu Zweifeln gibt oder die in Frage kommenden Sanktionen strittig sind (Urteil 1B_102/2012 vom 24.5.2012 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Zu würdigen sind aber auch die persönlichen

Fähigkeiten und Umstände des Beschwerdeführers, insbesondere die Fähigkeiten, sich im Verfahren zurecht zu finden (Urteil 1B_195/2012 vom 7.5.2012 Erw. 2.3; BGE 128 I 225, 233 Erw. 2.5.2).

4.2 In seinem Schreiben vom 31. August 2012 hatte Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ um Umwandlung der erbetenen in eine amtliche Verteidigung ersucht, da ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege. Die Anordnung einer amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer bereits einen Verteidiger mandatiert hat, mithin eine Wahlverteidigung vorliegt (vgl. Urk. 8/8). Zwar erscheint auch in Fällen einer notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO eine Verteidigung zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten durchaus als im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO geboten. Jedoch kommt auch dann die Umwandlung einer Wahlverteidigung in eine amtliche Verteidigung nur bei finanzieller Bedürftigkeit des Beschuldigten in Betracht (vgl. Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, Basel 2011, Art. 132 N 3). Im Folgenden ist nun zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Wahrung seiner Interessen eine Verteidigung benötigt.

4.3 Dem Beschwerdeführer wird Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) vorgeworfen, wobei zusätzlich der Widerruf einer (teilbedingten) Vorstrafe in Frage kommt bzw. über den Vollzug einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu entscheiden ist. Es ist unbestritten, dass der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Sachverhalt keinen Bagatelldarakter hat. Im Hinblick auf die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Wahrung seiner Interessen eine Verteidigung benötigt, ist sodann insbesondere zu berücksichtigen, dass vorliegend auch die Anordnung einer therapeutischen Massnahme nach Art. 56 ff. StGB zur Debatte steht. Dabei lässt sich nicht generell-abstrakt festhalten, wann eine solche Massnahme in Erwägung zu ziehen ist, sondern muss einer näheren Prüfung im konkreten Einzelfall unterzogen werden (Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, Basel 2011, Art. 182 N 12). Anzeichen für die Massnahmebedürftigkeit des Betroffenen können sich namentlich aus psychischen Auffälligkeiten, Suchtproblemen oder aus äusseren Umständen wie

etwa die Lebensumstände und die Vorgeschichte ergeben. Im Zweifel ist ein Sachverständiger beizuziehen (Trechsel/Borer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 56 N 10; Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 56 N 41). Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer bereits 2003 der Führerausweis für die Spezialkategorien G und M entzogen, weil er einen landwirtschaftlichen Traktor in angetrunkenem Zustand (mind. 1.13 Promille) gefahren hatte (Urk. 8/9). Im Weiteren wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 1. März 2011 des Fahrens in fahrunfähigem Zustand (mind. 1.94 Promille) schuldig gesprochen (Urk. 8/9). Anlässlich der neusten Trunkenheitsfahrt vom 15. Juli 2012, also nur wenig mehr ein Jahr nach dem letzten ähnlich gelagerten Vorfall, wies der Beschwerdeführer gemäss ärztlichem Bericht zur Blutalkoholanalyse des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 17. Juli 2012 eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 2.14 Promille auf. Trotz des hohen Ausmasses der Blutalkoholkonzentration indessen wurden keine bzw. nur wenige klinische Ausfallerscheinungen festgestellt, was laut genanntem Bericht auf eine verkehrsrelevante Suchtproblematik hinweist (vgl. Urk. 8/6). Namentlich war sein Verhalten ruhig und unauffällig und er hatte keine Gleichgewichtsstörungen (vgl. Urk. 8/3+ 5). Das Ausbleiben wesentlicher Ausfallerscheinungen trotz hoher Blutalkoholkonzentration indessen spricht für eine Gewöhnung des Beschwerdeführers an starken Alkoholkonsum und damit letztlich für eine Alkoholabhängigkeit desselben. Zudem liess auch der Beschwerdeführer selber ausführen, er komme mit seinem Alkoholproblem nicht mehr zurecht und habe erkannt, dass er entsprechender Hilfe bedürfe (vgl. Urk. 2 S. 3). Diese Umstände indes legen es nahe, eine geeignete Massnahme, namentlich eine Suchtbehandlung, in Erwägung zu ziehen und entsprechende Abklärungen zu treffen. Dies umso mehr, als im Zweifel solche Abklärungen zu treffen sind und ein Ignorieren einer allfälligen Alkoholproblematik auch für Dritte verheerende Auswirkungen haben kann, insbesondere im Strassenverkehr. Zudem wäre bei Vorliegen eines Alkoholproblems eine entsprechende Massnahme durchaus auch im Interesse des Beschwerdeführers. So lassen die eingereichten Akten darauf schliessen, der Beschwerdeführer lenke auch im Rahmen seiner täglichen Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb seiner Familie (Land-

wirtschafts-)Fahrzeuge (vgl. Urk. 3/4). Daher dürfte er auch daran interessiert sein, Führerausweisentzügen infolge weiterer Trunkenheitsfahrten vorzubeugen. Denkbare Massnahmen sind namentlich eine stationäre oder ambulante Suchtbehandlung gemäss Art. 60 bzw. Art. 63 StGB, welche beide eine sachverständige Begutachtung voraussetzen (Art. 56 Abs. 3 StGB). Ob im konkreten Fall eine ambulante oder stationäre Massnahme indiziert ist, beurteilt sich nach medizinischen Kriterien und ist Gegenstand der psychiatrischen Begutachtung (Trexsel/Borer, a.a.O., Art. 63 N 1; Heer, a.a.O., Art. 63 N 12). Dabei handelt es sich bei diesen Massnahmen um solche im Rahmen des Strafverfahrens und betreffen entgegen dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft nicht das separat geführte Administrativverfahren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich unter den gegebenen Umständen die Frage stellt, ob nicht eine therapeutische Massnahme in Erwägung zu ziehen ist und entsprechende Abklärungen des Sachverhalts zu erfolgen haben. Im Vordergrund steht dabei eine sachverständige Begutachtung, namentlich zur Klärung des Vorliegens einer Alkoholsucht, der Massnahmebedürftigkeit und -willigkeit des Beschwerdeführers sowie der Erforderlichkeit und Geeignetheit einer Massnahme. Insoweit bestehen somit in tatsächlicher Hinsicht durchaus gewisse Schwierigkeiten. Rechtliche Schwierigkeiten ergeben sich sodann insofern, als gestützt auf ein Gutachten u.U. eine Massnahme anzuordnen ist und eine allfällige Alkoholsucht des Beschwerdeführers auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre (Wiprächtiger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 47 N 113; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Aufl., Bern 2006, S. 196). Im Weiteren kann die Staatsanwaltschaft eine sachverständige Begutachtung von sich aus in Auftrag geben. Tut sie dies nicht, hat auch die beschuldigte Person das Recht, einen entsprechenden (Beweis-)Antrag zu stellen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e, Art. 318 Abs. 1, Art. 331 Abs. 2 StPO). Dabei hat der Verteidiger bereits im Administrativverfahren beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich explizit erklärt, er werde im Strafverfahren eine psychiatrische Begutachtung beantragen (Urk. 3/3), und im vorliegenden Verfahren ein solches Vorgehen zumindest angedeutet (vgl. Urk. 2 S. 3). Nach Erstellung des schriftlichen Gutachtens hat die beschuldigte Person sodann die Möglichkeit, zu diesem

Stellung zunehmen und im Hinblick auf eine allfällige Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens Anträge zu stellen (vgl. Art. 188 und Art. 189 StPO). Der Beschwerdeführer indessen ist gelernter Landwirt (vgl. Urk. 3/4) und verfügt, soweit bekannt, über kein juristisches Fachwissen. Damit ist jedoch fraglich, ob er sich der Möglichkeit der Anordnung einer Massnahme überhaupt bewusst ist und weiss, dass er den Antrag auf Einholung eines Gutachtens im Rahmen von Beweisansuchen stellen kann. Zweifelhaft ist auch, ob er in der Lage ist, zu einem erstellten Gutachten substantiiert Stellung zu nehmen und im Hinblick auf die Strafe und eine geeignete Massnahme Anträge sowie allenfalls Anträge gemäss Art. 189 StPO zu stellen. Unter diesen Umständen indessen ist nicht zu erwarten, der Beschwerdeführer würde sich im vorliegenden Strafverfahren zurecht finden und wäre in der Lage, seine Verfahrensrechte in optimaler Weise wahrzunehmen, seine Anliegen einzubringen, zielgerichtet zu argumentieren und sich letztlich selber angemessen zu verteidigen. Dementsprechend scheint der Beizug eines Verteidigers zur Wahrung seiner Interessen geboten. Nach dem Gesagten und vor dem Hintergrund der zunehmend grosszügigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. u.a. die Urteile des Bundesgerichtes vom 13. 9.2011 [1B_412/2011], vom 7.5.2012 [1B_195/2012] und vom 24.5.2012 [1B_102/2012]) ist dem Beschwerdeführer somit zur wirksamen Verteidigung ein amtlicher Verteidiger beizugeben, sofern er nicht über genügend Mittel verfügt, um seine Verteidigung selber zu finanzieren.

4.4 Die Bedürftigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die beschuldigte Person die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation, zu der einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gehören (vgl. BGE 124 I 1 Erw. 2a; Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, Basel 2011, Art. 132 N 23).

Seitens des Beschwerdeführers fehlen Ausführungen zu seiner wirtschaftlichen Situation. Der Verteidiger ging davon aus, die finanziellen Gegebenheiten

seien aktenkundig erstellt (Urk. 2 S. 5). Gemäss den provisorischen Steuerdaten 2012 weist der Beschwerdeführer ein steuerbares Einkommen von Fr. 46'200.– und ein steuerbares Vermögen von Fr. 10'000.– auf (vgl. Urk. 8/9). Jedoch finden sich keinerlei Angaben zu seinen finanziellen Verpflichtungen. Damit ist die finanzielle Lage des Beschwerdeführers nicht ausgewiesen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht abgeklärt (vgl. Urk. 5). Somit lässt sich die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers nicht bestimmen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Obergerichtes, die aktuelle finanzielle Situation erstmals im Beschwerdeverfahren zu erheben, da die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichtes vom Bundesgericht nur noch auf Willkür überprüft werden können (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ginge bei Abweisung seines Gesuchs einer Rechtsmittelinstanz verlustig.

5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

III.

Infolge Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 428 Abs. 4 StPO). Eine allfällige Entschädigung des Beschwerdeführers bleibt dem Endentscheid vorbehalten (vgl. Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 421 N 2).

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 6. Februar 2013 (Verfahrens-Nr. sb/2013/264) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zurückgewiesen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an:

- Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (zweifach, für sich und den Beschwerdeführer; per Gerichtsurkunde)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (ad sb/2013/264; unter Beilage der Untersuchungsakten [Urk. 8], gegen Empfangsbestätigung)
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (ad C-2/2013/12, gegen Empfangsbestätigung)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 5. April 2013

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. S. Borer